

89.

Friedens-Articul zwischen Ihr.

Königl. Mayst zu Dennemarck /

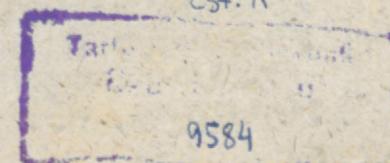
Vnd

Den Herren Staden General
der Vereinigten Niederlanden / geschlossen

den 13. Augusti Anno 1645.

68.

Est. A



Sol zwischen beyden Theilen allenthalben zu Wasser vnd
Lande aufrichtige Freundschaft gehalten werden / vnd
einer des andern Vortheil suchen. Doch vnverlegt deren
Tractaten / welche Ihr Mayst. zu Dennemarck / oder die Herren
Staden Generaln mit andern Koenigen und Republicquen auß
gerichtet haben.

2. Sollen die Niederlaendische Untersassen den Zoll im Sund
de nach Außweisung der bey vns berambten / verzeichneten / vnd
versiegelten Zoll-Listen bezahlen: Und solches in den nechsten
40. Jahren ohne einige Verhoß oder Ersteigerung: Nach Vers
fliessung der 40. Jahren aber sol der Spirische Tractat de Anno
1544. in seiner vorigen Vigor vnd Kraftt bleiben / dafern vnters
dessen kein ander gemacht wird.

3. Sol das Visitiren der Schiffe vnd Gütter abgeschafft / vnd
den Schiffen nach dem Beweis der Convoy vnd Pondzettel ges
glaubet / auch dieselbe nach erlangtem Zoll ohne Anlegung vff
Dragen bey Copenhagen fort passiret werden. Doch so der König
damit im Zolle hindergangen würde, sollen solches die Herren
Staden Generaln durch alle mögliche Mittel remediren.

4. Sollen keine Kauffmanschafften oder Wahren / wie die
Vnahmen haben / durch den Sund zu führen verbotten seyn.

5. Sol in Dennemarck vnd Norwegen auß das Gut der Nied
erlaendischen Einwohner kein schwerer Zoll / es sey im Einbrin
gen oder Außführen / geleget werden / als den die Unterthanen
des Königsreichs selbsten bezahlen / gleich auch den Dänschen
in Niederland wiederfahren sol.

6. Die Schiffe / so in Norwegen voll geladen vnd den Zoll
bezahlet haben / sollen / in was für einen Hafen sie auch kommen /
weiter nicht visitiret / sondern nach Vorzeigung der Zoll-Zettel
frey passiret werden. Dieweil die Außfuhr des Eichen Holzes
verbotten ist / sollen die Schiffer / so 2. oder 3. stücke Eichen Holz
bes geladen zu haben befunden werden / zwey mahl so viel / als
das Holz gekostet hat / geben / vnd höher nicht bestraffet werden.

7. In Norwegen sol kein höher Zoll / als in Anno 1628. be
zahlt worden / bis so lange zwischen beyden / wie man selbige
nach

nach Lasten der Holtzwahren bezahlt ... vng. / kan verglichen
werden.

8. Die Niederländer sollen nicht gezwungen werden / Dielen
oder ander Holz von gewissen Leuten in Norwegen zu kauffen /
sondern von allen vnd jeden nach ihrem besten belieben vnd ges
fallen.

9. Das Messen der Niederlaendischen Schiffe in Norwegen
sol geschehen durch 2. Nordische vnd 2. Niederlaendische Schiffs
fers / welches bey dem Schloss-Herrn in die Ambachten / vmb sich
dahin zu referiren / sol geschrieben werden / damit man hinsüro
den Holtz-Zoll nach Lasten desto besser taxiren könne.

10. Alles was kan bewiesen werden / es seyen die vier vnd ein
Quart vom hundert an bahrem Gelde / oder Holtz-Last / dass wies
der Ihr Königl. Mayst. Befehl vnd Ordre der Herren Staden
Generaln fieder Anno 1641. mehr / als in dem damahls außges
chriebetem Vertrag begriffen ist / genommen worden / dessen sol
billiche restitution geschehen.

11. Dieser Tractat sol von Ihr Mayst. vnd dero Durchleuchs
tigsten Prinzen / auch den gesampten Reichs-Räthen vnters
chrieben vnd versiegelt werden.

12. Die Privilegien vnd Gerechtigkeiten der respetive Städ
ten in den vereinigten Niederlanden / so in dem Spirischen Tras
stat vermeldet / vnd sonst von den vorigen Koenigen zu Dennes
marck / Norwegen denselben gegeben / sollen durch diese Hand
lung nicht verkürzt / noch durchaus ihnen auff einigerley weise
präjudicir et seyn / sondern bleiben dieselbe in ihrem esse, gleich wie
vor diesem / vnd vnter andern die Stadt Harderwyk.

13. Ihr Mayst. sollen keine Niederlaendische Schiffe auß
halten / oder keine Wahren darauff holen lassen / oder keine Schif
fe zu dero behuett nehmen / ob sie sich gleich darüber mit dem wels
chem sie eigenthümlich zukommen / vertragen hetten / auch nims
mer ohne Consens des Eigener einig Volck / Geschütz / oder Ams
munition / so zum Kriege gehören / auf den Schiffen lichten / vns
ter was für prætext es seyn möchte: Und sol die Passage durch den
Sund vnd die Traficquen vnd Handlung in den Königreichen als
vilegien frey vnd ungehindert bleiben / doch ohne præjuditz der Pris

14. Mögen Niederlaendische Gütter mit frembden Schiffen
durch den Sund passiren / wann sie davon den Niederlaendischen
Zoll

Soll bezahlen / vnd mit der behörlichen Certification beweisen / daß sie Niederländern zu kommen.

15. Alle Niederländer / die sich in den Städten nach Osten / entweder vor sich selbst / oder in Commission / oder in Factoreyen auffhalten / sollen im Sunde gleich andern der Niederländischen Provincien Eingesessenen tractiret werden.

16. Sollen die Niederländische Schiffe / so einmahl in den Dānischen Hafen visitiret seynd / vnd den Zoll bezahlet haben / in keinen andern Dānischen oder Norwegischen Hafen / so fern sie daselbst nicht laden / außs neue visitiret werden / sondern frey passiren.

17. Die Zöllner in Norwegen sollen den Schiffen nicht mehr Zoll / als sie schuldig seynd / abzwingen: Sollen auch vor das Schreiben der Zoll-Zettel nicht mehr nehmen / als die Königliche Ordinance vermag / bey schwerer Straße.

18. Wegen des Glückstädtschen Zölles / so fern das Werk bey denen darüber mit der Stadt Hamburg angestelten gegenwertigen Tractaten nicht kan auffgehoben werden / sollen die Niederländische Unterthanen gegen Vorzeigung Glückstädtscher Certification in omnem eventum von nun an ewig davon befreyet seyn.

19. Sollen innerhalb 2. Monaten nach Dato dieses beyders seitens Herren Committirte solches ratificiren vnd approbiren.

Vnd hat man über das bedinget / daß der Graff von Oldenburg vnd seine Erben geniessen sollen der Neutralitet / die Ihm vnd seinen Herligkeiten vnd Landen unterm Dato den 1. Augusti Anno 1644. von den Herren Staden General vergönnet ist. So geschehen zu Christianopel den 13. Augusti Anno 1645.

Corsig Blefeldt.

Christian Thomassen.

Christoffer Orne.

Jürgen Seefeldt.

Jacob de Witte.

Gerhardt Schaepp.

Albertus Sonck.

Jochim Andrees.

55(*)56

Friedens-Vertrag

90.

88

zwischen der
Großmächtigsten / Hochgeborenen Fürstin vnd
Fräulein / Fräulein

CHRISTINA,

Der Schweden / Gothen vnd
Venden erwehlten Königin vñ Erb-Fürstin /
Groß-Fürstin in Finland / Herzogin zu Ehstland vnd
Tarczen / Fräulein über Ingemanland / sampt der
Cron Schweden / auf der einen:

Wie dann auch dem

Großmächtigsten / Hochgeborenen
Fürsten vnd Herrn /

Herrn Christian dem Gierden
zu Dennemarck / Norwegen / der Ven-
den vnd Gothen König / Herzogen zu Schleswig /
Hollstein / Stormarn vnd der Ditmarschen / Graffen zu Oldenburg
vnd Delmenhorst / sampt der Cron Dennemarck vnd Nor-
wegen / auf der andern Seiten;

Aufgerichtet vnd geschlossen auf der Gränze bey
Brömsebroo durch beyder Potentaten vnd Cronen Gevo-
mächtigte Commissarien den 13. Augusti
im Jahr 1645.

Auf dem Schwedischen übergesezt

9584